

Frau Präsidentin
des Landtags NW
Ingeborg Friebe
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



22
1246
dorf 30
02110 493 1994
02110 493 1095 6
02110 498 1053

~~24.~~ Februar 1993
4/rt

Betr.: Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. Dezember 1992 - I.1.G - und
unser Schreiben vom 17. Februar 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Im Nachgang zu unserem o. a. Schreiben überreichen wir - in
60-facher Ausfertigung - die Stellungnahme unseres Mitglieds-
verbandes, des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE), mit der
Bitte um Berücksichtigung und Verteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



(Steffen)
Vorsitzender

Anlagen



Stellungnahme

des VBE zum Gesetzentwurf der Landesregierung
"Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften",
Landtagsdrucksache 11/4621 vom 17.1.92

Der Verband Bildung und Erziehung beschränkt seine Stellungnahme auf jene Teile des Gesetzes, die unmittelbar oder mittelbar für die Qualität der Lehrerausbildung an Universitäten Bedeutung haben. Dies sind vor allem jene Paragraphen, die der Umsetzung des Aktionsprogramms "Qualität der Lehre" dienen sollen. Es handelt sich im einzelnen um die §§ 6 Abschn.4 und § 27 Abschn.1 sowie weiterhin um den Vorschlag einer bislang nicht vorgesehenen Ergänzung des § 49 Abs.6.

Der Verband Bildung und Erziehung hält den Vorschlag, im Rahmen einer Rechtsverordnung die Lehrqualität durch dienstrechtliche Maßnahmen zu erhöhen, für kontraproduktiv. Die dafür als Anreiz gedachten Maßnahmen können ihren Zwangscharakter nicht verbergen.

Zum anderen ist positiv anzumerken, daß die generelle Übertragung von Aufgaben an den Dekan, die nach Wortlaut und Sinn des z.Z. geltenden Gesetzes Aufgaben des Fachbereichsrates sind, gegenüber dem ursprünglichen Entwurf zurückgenommen wurde. Es sollte aus grundsätzlichen Erwägungen auch auf die Möglichkeit verzichtet werden, diese Regelungen auf Antrag eines Fachbereiches zu schaffen. Die hier sichtbar werdende Ermächtigung zu Eingriffen wird das Vertrauensverhältnis zwischen Dekan und Fachbereich empfindlich stören, schwächt die Autonomie der Selbstverwaltungsgremien und verhindert geradezu die Lösung der zu bewältigenden Aufgaben. Nur wenn die geltenden organrechtlichen Zuständigkeiten des Fachbereichsrates erhalten bleiben, kann es zu einvernehmlichen und gemeinsam getragenen Problemlösungen im Fachbereich kommen.

Der § 46 Abs.6 sollte durch den Hinweis ergänzt werden, daß

Stellen, deren Aufgaben vornehmlich im Bereich der Lehrerausbildung liegen, bei nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation auch von Bewerbern ohne herkömmliche Habilitation besetzt werden können.

Im einzelnen nimmt der Verband Bildung und Erziehung wie folgt Stellung:

1. (zu § 6 Abs.4)

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Wissenschaftsminister ermächtigt wird, "durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Universitäten zur Erreichung der Ziele der Studienreform strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen vorzugeben." Im Hinblick auf die Lehrerausbildung kann auf beides verzichtet werden, weil für die Studiengänge im Lehramtsbereich bereits in der LPO I auf Grundlage des bestehenden Gesetzes detaillierte Regelungen getroffen wurden. Die Ermächtigung, quantitative Eckdaten festzulegen, soll nach dem vorgelegten Diskussionspapier des Ministeriums vor allem dazu dienen, das Studienvolumen zu reduzieren und dadurch die Studiendauer zu verkürzen. Der Verband Bildung und Erziehung verkennt nicht das Problem der Überlänge von manchen Studienzeiten und der hohen Zahl der Studienabbrecher, ist jedoch der Auffassung, daß hier ein falscher Zusammenhang hergestellt wird. Die Überlänge von Studienzeiten ist einmal darauf zurückzuführen, daß in manchen Berufen, so auch im Lehramt, die Einstellungschancen schlechter geworden sind, zum anderen auch auf die mangelnde Qualifikation mancher Abiturienten für die Aufnahme eines akademischen Studiums, aber vor allem in der unzureichenden Ausstattung der Hochschulen durch die Kürzung von wissenschaftlichem Personal bei steigenden Studentenzahlen.

In Nordrhein-Westfalen haben diese Kürzungen gerade die lehrerausbildenden Bereiche besonders hart getroffen. In einzelnen Fächern, so bei der Erziehungswissenschaft und einzelnen Fachdidaktiken sind in den Jahren seit der Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten bis zu 50% des Perso-

nalbestandes abgezogen worden. Auf der anderen Seite hat die Zahl der Studienanfänger in den Lehramtstudiengängen nach einem vorübergehenden Rückgang Mitte der 80er Jahre heute wieder die Höhe von 1980 erreicht. Der Weg, über eine Diskussion der quantitativen Eckdaten die Qualität von Lehre und Studium steigern zu wollen, kann dazu führen, daß weiterhin der tatsächliche Fehlbestand an den Hochschulen kaschiert wird und mit der Senkung der Anforderungen die wirklichen Mißstände verdeckt werden. Für die Lehrerbildung wird durch die Reduzierung des Studienvolumens die Vielfalt der Defizite vergrößert und nicht beseitigt.

Dies alles geschieht zu einem Zeitpunkt, zu dem der gesellschaftliche Bedarf an Erziehung und Bildung sowie an professioneller pädagogischer Handlungskompetenz ständig steigen. Der Erziehungsnotstand in Familie und Schule sind unübersehbar. Die Pluralität und Unsicherheit der Normen im elterlichen Erziehungsverhalten, das zunehmende Schwinden kultureller und sozialer Orientierungen Heranwachsender machen den Erziehungsauftrag der Schule zunehmend wichtiger. Entsprechend wachsen die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrer, die sich weniger denn je auf bloße Wissensvermittlung beschränken können. Die verbreitete Unsicherheit und vielfach selbstbekundete Hilflosigkeit vieler LehrerInnen im Umgang mit Gewaltphänomenen in Schule und Gesellschaft signalisieren die Defizite in der Lehrerausbildung. Zugleich werden der Schule immer neue, dem tradierten Fächerspektrum nicht mehr eindeutig zuzuordnende Aufgaben zugewiesen, die sich aus dem Prozeß gesellschaftlichen Wandels ergeben, z.B. interkulturelle Erziehung, Medienerziehung, gemeinwesenorientierte Bildungs- und Kulturarbeit, Sexualerziehung, Gesundheits-erziehung, Verkehrserziehung, Umwelterziehung, kommunikationstechnologische Grundbildung. Der Verband Bildung und Erziehung warnt mit Nachdruck davor, in dieser Situation das Studienvolumen zu reduzieren, um den Lehrbedarf an Universitäten dem fehlenden Lehrangebot anzugleichen. Er fordert stattdessen alle Beteiligten auf, die wahren Gründe für die Defizite an den Universitäten offen zu diskutieren und geeignete Maßnahmen zu ihrer

Abhilfe zu treffen.

2. zu § 27 Abs.1

Es wird dringend davor gewarnt, dem Dekan die Verantwortung für die "Vollständigkeit des Lehrangebotes" zu übertragen. Studien- und Lehrbetrieb können bei gegebener Überlast nur so lange aufrechterhalten werden, als alle Beteiligten bereit sind, zusätzliche Lehraufgaben über ihre regulären Lehrverpflichtungen hinaus zu übernehmen. Wird der Fachbereichsrat als das gewählte Kollegialorgan aus dieser Verantwortung entlassen, kann die Situation sich nur verschlechtern. Bloße Anordnungen sind, zumal bei fehlenden personellen und sachlichen Voraussetzungen, zum Scheitern verurteilt. Das z.Z. geltende Hochschulgesetz sieht im § 27 bereits vor, daß der Dekan unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hinwirken soll, "daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen." An diese Vorschrift ist zu erinnern, wenn eingetretene Mißstände von Kollegialorganen nicht gerügt und beseitigt werden.

3. Äquivalent für die Habilitation bei Berufungen auf Stellen, die Aufgaben in der Lehrerbildung wahrnehmen

In § 49 Abs.6 sollte nach Satz 1 eingefügt werden:

"In diesen Fällen kann die Habilitation durch den Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen ersetzt werden."

Begründung:

Die veränderte Studienstruktur in der Lehrerausbildung erfordert auch eine entsprechende Qualifikation der Hochschullehrer. Das WissHG hat dem im § 49,6 Rechnung getragen, indem es für Bewerber auf Stellen, deren Aufgabenbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, eine dreijährige Schulpraxis vorschreibt. Nun ist ein Weg über erstes und zweites Staatsexamen, dreijährige Schulpraxis, Promotion und schließlich Habilitation so lang, daß er nur in Ausnahmefällen in einem Lebensplan ver-

antwortet und verwirklicht werden kann. Es muß daher dringend darüber nachgedacht werden, wie Lehrer mit Schulerfahrung auf der einen Seite sich wissenschaftlich entsprechend weiterqualifizieren können, auf der anderen Seite aber nicht durch die Voraussetzung einer förmlichen Habilitation an der Bewerbung um solche Lehrstühle behindert werden.